



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51/1
Datum: 08.05.2015

2015/125
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	28.05.2015	5

Betreff

Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Castrop-Rauxel entsprechend der Vorlage der Verwaltung.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Die bestehenden Richtlinien des Jugendamts Castrop-Rauxel sind seit dem 21.09.2000 in Kraft und sind nun zu aktualisieren.

Im Rahmen von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Elternhauses ist neben dem erzieherischen Bedarf bzw. Eingliederungsbedarf auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)).

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Die Höhe dieser Leistungen wird durch Landesrecht geregelt.

Neben diesen laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Die Höhe dieser Zuwendungen haben die Jugendämter in örtlichen Richtlinien festzulegen. Dazu hat der Jugendhilfeausschuss gemäß der Satzung für das Jugendamt ein eigenes Beschlussrecht, (§ 6 Abs. 2 b der Satzung) das im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel ausgeübt werden kann.

Die Überarbeitung der Richtlinien ist notwendig geworden, weil in den letzten Jahren einige gesetzliche Veränderungen in Kraft getreten sind, um die die Richtlinien ergänzt und berichtigt werden müssen. Dies sind z.B. Regelungen über die Erstattung von angemessenen Beiträgen zur Altersvorsorge für Pflegepersonen und Erstattung von angemessenen Beiträgen zur Unfallversicherung für Pflegepersonen.

Die Kostenerstattungen werden seit Beginn der gesetzlichen Regelungen durchgeführt. Sie sind nur der Vollständigkeit halber in den Richtlinien zu verankern.

Einige Beihilfen müssen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Die Verselbständigungsbeihilfe z.B. ist seit 1993 nicht angepasst worden.

In den neuen Richtlinien wurde eine kostenneutrale, sozialverträgliche Anpassung vorgenommen.

Da nur Erhöhungen der Beihilfesätze bei einmaligen Ereignissen wie Einschulung, Taufe, Kommunion/Konfirmation und Verselbständigung erfolgen sollen, hebt sich die finanzielle Mehrbelastung durch die Herabsetzung des Weihnachtsgeldes bei Heimkindern von 78 € auf 50 € auf.

Beispielrechnung: 10 Einschulungsbeihilfen x 35 € mehr = 350 €
1 Taufe x 37 € mehr = 37 €
10 Kommunion/Konfirm. x 17 € mehr = 170 €
2 Verselbständigungs- x 498 € mehr = 996 € 1.553 €

Gegenüber Einsparung

80 Weihnachtsbeihilfen Heim x 28 € weniger 2.240 €

Die Reduzierung der Weihnachtsbeihilfe bei Heimkindern (Seite 9) wurde in unseren Richtlinien maßvoll von 78 € auf 50 € vorgenommen. Hier entsprechen wir nicht den Empfehlungen der Landeskommision, die mit 35 € sehr niedrig liegen.

Die regelmäßig bewilligten Beihilfen wie Weihnachts- und Ferienbeihilfen für Pflegekinder (Seite 7) sind gleich geblieben. Sie richten sich nach den Pauschalbeträgen, die vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport jährlich neu festgelegt werden und werden daher seit dem Jahr 2000 dynamisch angepasst.

Bei den Regelungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bei Beurlaubung zu den Eltern (Seite 8 –Pflegekinder und Seite 10 –Heimkinder) wurde geändert, dass von Seiten des Jugendamts nun nicht mehr der anteilige Sozialhilfesatz für das Kind an die Eltern ausgezahlt wird. Diese Verfahrensweise entsprach nicht dem geltenden Recht und musste daher in den Richtlinien korrigiert werden. Das Jugendamt ist nur für die Sicherstellung des Lebensunterhalts bei Jugendhilfegewährung außerhalb des Elternhauses zuständig. Hierdurch ergeben sich weitere Einsparungen. In welcher Höhe Einsparungen dadurch erzielt werden, kann mit den vorhandenen EDV-Auswertungen leider nicht ermittelt werden.

Resümierend ist festzustellen, dass durch die neuen Richtlinien insgesamt keine finanzielle Mehrbelastung auf die Stadt Castrop-Rauxel zukommen wird.

Die überarbeiteten Richtlinien erhalten Sie in der Anlage. Die Neuerungen in den Richtlinien sind an der *kursiven Schrift* zu erkennen.

Als weitere Anlage sind

- die Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW für Heimkinder
- und die aktuellen Pflegesätze für Pflegekinder beigelegt

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Richtlinien entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Die Richtlinien sollen zum 01.07.2015 in Kraft treten.